

RATGEBER**Juli****Sozialamt des Vogtlandkreises weist hin:****Euro-WC-Schlüssel für Behindertentoiletten**

Im Hinblick auf die bevorstehende Urlaubszeit weisen die Behindertenbeauftragte und das Sozialamt des Vogtlandkreises darauf hin, dass Behinderte, die auf entsprechende Toiletten angewiesen sind, einen passenden Schlüssel benötigen. Zentral für Deutschland und das europäische Ausland vertreibt der

Club Behinderter und ihrer Freunde Darmstadt (CBF) den Euro-Toiletten-schlüssel.

Das Verzeichnis „Der Locus“ weist 9000 Toiletten aus, die sich mit dem Euro-Schlüssel öffnen lassen.

Den Schlüssel kann man für 18 Euro, das Verzeichnis für 8 Euro beim CBF Darmstadt, Pallaswie-

senstraße 123 a in 64293 Darmstadt oder unter www.cbt-de.de/euro-wc-schluesel.html erwerben.

Zur Aushändigung ist ein Grad der Behinderung (GdB) von 70 mit Merkzeichen G notwendig. Als Nachweis dient eine Kopie des Schwerbehindertenausweises. Außerdem kann der Schlüssel, unabhängig vom GdB, bei

folgenden Beeinträchtigungen beantragt werden: Multipler Sklerose, Colitis ulcerosa, Morbus Crohn, Stoma-träger. Hierfür ist eine Kopie eines Krankenhausberichtes oder eine ärztliche Bescheinigung notwendig. Auch im Vogtlandkreis sind viele Toiletten mit diesem EURO-Toiletten-schlüssel zugänglich.

Berater für Kinder und Jugendliche gesucht**Vorgespräche für die Ausbildung finden ab sofort statt**

Die vom Deutschen Kinderschutzbund in Plauen organisierte telefonische Beratung der „Nummer gegen Kummer“ ist oft die erste Anlaufstelle für junge Menschen, die Rat und Hilfe benötigen. Unter den gebührenfreien Rufnummern 116 111 und 0800 – 111 0 333 finden Sie ausgebildete Ansprechpartner, die

unkompliziert und anonym Hilfe zur Selbsthilfe leisten. In den letzten Jahren rufen immer mehr männliche Jugendliche an. Damit beginnt sich der Trend aufzulösen, dass überwiegend Mädchen Beratung in Anspruch nehmen.

Der Deutsche Kinderschutzbund bildet in diesem Jahr wieder ehren-

amtliche Berater für das Kinder- und Jugendtelefon in Plauen aus. Die 100-stündige Ausbildung findet vorwiegend in den Abendstunden statt. Inhalte sind Gesprächstechniken und Alltagsthemen von Kindern und Jugendlichen, aber auch die eigene persönliche Weiterentwicklung. Nach der Ausbildung

sollten die Teilnehmer 6 Stunden monatlich Zeit für die Beratungstätigkeit haben.

Informationen erhalten Sie bei Karina Teichmeier
03741 431697 (di/mi 13-15 Uhr),
0178 8886318 oder
per Mail an kjt@dksb-plauen.de

Für alle Kraftfahrzeugbesitzer und jene, die es werden wollen**NEU ab Juli 2012****Einführung Wechselkennzeichen ab 01. 07. 2012**

Bei der Zulassung von zwei Fahrzeugen auf den gleichen Fahrzeughalter oder der Zuteilung des Kennzeichens für zwei zulassungsfreie kennzeichenpflichtige Fahrzeuge des gleichen Fahrzeughalters wird auf dessen Antrag für diese Fahrzeuge ein Wechselkennzeichen zugeteilt, sofern die Fahrzeuge in die gleiche Fahrzeugklasse M1, L oder O1 gemäß der Anlage XXIX der StVZO fallen und Kennzeichenschilder gleicher Anzahl und Abmessungen an den Fahrzeugen verwendet werden können. Wechselkennzeichen dürfen nicht als Saisonkennzeichen, rote Kennzeichen, Kurzzeitkennzeichen oder Ausfuhrkennzeichen ausgeführt werden. Das Wechselkennzeichen besteht aus einem dem Fahrzeug gemeinsamen Kennzeichenteil und dem jeweiligen fahrzeugbezogenen Teil. Das Wechselkennzeichen besteht aus Erkennungsnummern wie z. B. V – XX 1210 und V – XX 1211 oder V – XX 1218. Dabei ist die letzte Ziffer (in diesem Fall die 0, die 1 oder die 8) der fahrzeugbezogene Teil. Der gemeinsame Kennzeichenteil wäre in diesem Beispiel V – XX 121.

Der fahrzeugbezogene Teil des Schildes (in unserem Fall die 0, 1 oder die 8) verbleibt dauerhaft am jeweiligen Fahrzeug. Der gemeinsame Teil (V – XX121) muss vor Fahrtbeginn an das Fahrzeug montiert werden, welches benutzt werden soll. Unzulässig ist das Anbringen mit Klebeband, Magnet, Schnur oder Ähnlichem; es muss fest montiert werden.

Es können nur zwei Fahrzeuge der gleichen Fahrzeugklasse, mit gleicher Kennzeichengröße und -anzahl auf ein Wechselkennzeichen geschrieben werden. Es ist z. B. nicht möglich, sich für ein Motorrad und einen PKW oder einen PKW und einen Anhänger ein Wechselkennzeichen zuteilen zu lassen.

Möglich ist hingegen, dass eines oder beide Fahrzeuge Oldtimer mit H-Kennzeichen sind. Der Buch-

stabe H des Oldtimerkennzeichens wird dann auf dem fahrzeugbezogenen Kennzeichenteil des Oldtimers angebracht.

Ein Wechselkennzeichen darf zur selben Zeit nur an einem der Fahrzeuge geführt werden. Ein Fahrzeug, für das ein Wechselkennzeichen zugeteilt ist, darf auf öffentlichen Straßen nur in Betrieb gesetzt oder abgestellt werden, wenn an ihm das Wechselkennzeichen vollständig mit dem gemeinsamen Teil angebracht ist.

Wer Wechselkennzeichen nutzt, kann möglicherweise Versicherungsprämie sparen. Voraussetzung ist, dass die Kfz-Haftpflichtversicherung für die Zulassung der beiden Fahrzeuge mit Wechselkennzeichen einen günstigeren Tarif anbietet als bei einer regulären Zulassung. Das sollte man jedoch **unbedingt im Vorfeld** mit seiner Kfz-Haftpflichtversicherung abklären.

Beide Fahrzeuge müssen voll versteuert werden, einen steuerlichen Vorteil gibt es daher nicht.

Wiedereinführung von kurzen Erkennungsnummern – keine Reservierung

Ab dem 01. 07. 2012 werden in der Anlage 2 Nummer 2 die Sätze 2 und 3 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV) aufgehoben. Das heißt, dass zwei- und dreistellige Erkennungsnummern wieder für alle Fahrzeuge zugeteilt werden dürfen und nicht nur für solche, für die eine längere Erkennungsnummer nicht geeignet ist, wie z. B. Importfahrzeuge, bei denen die Anbringung eines anderen, längeren Kennzeichens aus baulichen Gründen nicht in Betracht kommt.

Das bedeutet, dass ab dem 01. 07. 12 nun auch wieder kurze Kennzeichenkombinationen einschränkungsfrei für alle Fahrzeugtypen vergeben werden können. Die Zuteilung erfolgt jedoch nur in direkter Verbindung mit einer Fahrzeuganmeldung bzw. einer Umkennzeichnung. **Eine Reservierung dieser Kennzeichen erfolgt nicht.**

Keine Rückdatierung bei der HU, dafür höheres Bußgeld

Am 30. 03. 2012 hat der Bundesrat die 47. Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften beschlossen. Die VO bringt vor allem einige wichtige Neuerungen im Hinblick auf die Hauptuntersuchung (§ 29 StVZO). Für den Fahrzeughalter die größten Auswirkungen wird das Entfallen der sogenannten Fälligkeitsdatierung haben, die nach alter Rechtslage bei verspätet vorgefahrenen Fahrzeugen die Wirkung hatte, dass bis zur nächsten HU nicht mehr die reguläre Frist in Anspruch genommen werden konnte, sondern nur mehr eine verkürzte Restlaufzeit. Die HU-Plakette wurde in diesen Fällen auf den regulären Untersuchungszeitpunkt zurückdatiert.

In Zukunft kann man die nächsten Untersuchungstermine hinausschieben – riskiert bei einer Überziehung von mehr als zwei Monaten allerdings nach wie vor ein **Bußgeld** sowie eine erhöhte Gebühr für die Hauptuntersuchung. Mit der 47. Änderungsverordnung werden die Vorschriften über die „Rück- oder Fälligkeitsdatierung“ wieder auf den Stand vor dem 01. 12. 1999 gebracht.

Für die **Wiedereinführung der alten Unterscheidungskennzeichen (wie z. B. PL)** ist eine Befassung anlässlich der Behandlung der vorliegenden „Verordnung zur Änderung der Fahrzeugzulassungsverordnung“ im Bundesrat im Juli geplant. Sollte dieser Zeitpunkt nicht realisiert werden können, soll dies zum nächstmöglichen Termin im September erfolgen. Sollte der Bundesrat dort dieser Verordnung zustimmen, ist eine Umsetzung frühestens ab dem 1. des auf die Verkündung des Beschlusses folgenden Monats möglich. Dazu müssen dann entsprechend die Länder die zusätzlichen Kennzeichen beim Bund gemeldet haben und diese wiederum im Bundesanzeiger veröffentlicht worden sein.

Anfragen/ Lesermenigungen

richten Sie bitte an

LRA Vogtlandkreis/Pressestelle

Neundorfer Str. 94/96, 08523 Plauen

Tel. 03741 392 10 40 / Fax 392 4 10 41

E-Mail presse@vogtlandkreis.de**Sprechzeiten der Behindertenbeauftragten:**

Finden jeweils am 1. Donnerstag des Monats von 13:00 bis 17:00 Uhr im Landratsamt Vogtlandkreis, Neundorfer Str. 94 (Haus II), 2. Etage, Zimmer 2.09 statt.
Behindertengerechter Zugang ist möglich.

Der Seniorenbeirat des Vogtlandkreises

Die Interessenvertretung der Senioren im Landkreis in allen Angelegenheiten, Senioren betreffend:

Ansprechpartner: Dagmar Nauruhn
Beiratsvorsitzende und Seniorenbeauftragte
Sprechzeiten: Montag, Mittwoch, Freitag 9:00 – 12:00 Uhr und nach vorheriger Terminabsprache
Ort: Landratsamt Vogtlandkreis, Neundorfer Str.96, Zimmer 118
Erreichbarkeit: Tel. 03741 392-3399, Fax 03741 392-4-3399, E-Mail: nauruhn.dagmar@vogtlandkreis.de

Kneipp-Verein Vogtland e. V.
Gesundes Leben –
naturgemäßes Heilen nach Sebastian Kneipp

Büro: Albertplatz 10, 08523 Plauen
Telefon: 03741 281829
Sprechzeit: Dienstag 10:00 – 12:00 Uhr (und nach Vereinbarung)
Webseite: www.kneippverein-vogtland.de
E-Mail: info@kneippverein-vogtland.de



Natur- und Umweltzentrum Vogtland

NUZ Oberlauterbach

Treuener Straße 2 • 08239 Oberlauterbach,
Telefon 03745 75105-0 • Fax 03745 75105-35
www.nuz-vogtland.de • nuz@nuz-vogtland.de

Veranstaltungen August**Mi., 01. 08. 19:00 Uhr****Möglichkeiten der Varroa-Bekämpfung**

Die Varroamilbe ist eine ca. 1,6 mm große Milbe, die sich bei der Honigbiene festbeißt, ähnlich einer Zecke beim Säugetier. Sie gilt als eine Hauptursache des immer wieder auftretenden seuchenartigen Bienensterbens. Näheres dazu von unserem Imker Rolf Schallau.

Teilnehmerbeitrag 3,- Euro**Sa., 25. 08. 10:30 Uhr****Kochen mit Wildkräutern – keine Angst vorm wilden Kraut**

Gemeinsam bestimmen wir die wilden Kräuter, kochen ein Menü und bereiten Kräuterlimonade zu. Dabei beschäftigen wir uns auch mit dem Zusammenhang von Ernährung und Gesundheit als Ursache mancher Krankheit. Altes Kräuterkönnen aus heutiger Sicht steht dabei im Mittelpunkt.

Referent: B. Zinke, Berater für Naturheilkunde

Anmeldung bis 17.08. – Teilnehmerzahl begrenzt – Teilnehmerbeitrag 16,- EuroWeitere Informationen / kurzfristige Änderungen www.nuz-vogtland.de